



Amtliche NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 20 / Jahrgang 2024

31. Oktober 2024

„Alles rund ums Ehrenamt“ bei der 6. NÖ Freiwilligenmesse

Am 10. November 2024 ab 10.00 Uhr im Landhaus St. Pölten

Niederösterreich ist das Land der Freiwilligen! Jede und jeder Zweite ist ehrenamtlich tätig – in einem Verein, im Kultur- und Bildungsbereich, im Sozialwesen, im Sport, in Umwelt- und Blaulichtorganisationen aber auch in der Kinder- und Krankenbetreuung. Viele Angebote für ein ehrenamtliches Engagement finden die Besucherinnen und Besucher der 6. Freiwilligenmesse Niederösterreichischer Kultur.Region.Niederösterreich am Sonntag, 10. November 2024, 10.00 bis 17.00 Uhr, im Landhaus St. Pölten.

VERANTWORTUNG

„Die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher sind stets bereit, Verantwortung zu übernehmen und sich in den Dienst des Nächsten zu stellen. Mein großer Dank gilt an dieser Stelle den vielen Freiwilligen und Ehrenamtlichen, die durch ihren persönlichen Einsatz einen unverzichtbaren Beitrag für das Gemeinwohl leisten. Den Zusammenhalt der Niederösterreicherinnen



Landesfeuerwehrkommandant Dietmar Fahrafellner, Heidmarie Onodi, Vizepräsidentin Volkshilfe Niederösterreich, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Christoph Gleirscher, Geschäftsführer Hilfswerk Niederösterreich.

Foto: NLK Burchhart

und Niederösterreicher konnten wir erst vor kurzem wieder bei der Hochwasserkatastrophe spüren“, so Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner. 270 Millionen Arbeitsstunden pro Jahr werden in Niederösterreich von Freiwilligen

geleistet. Ein eindrucksvoller Beweis, dass Freiwilligenarbeit eine unverzichtbare Stütze für das Funktionieren unserer Gesellschaft ist. „Ehrenamtliches Engagement erfordert von jedem Einzelnen, Zeit zu schenken. Zugleich bekommt

man sehr viel zurück, es bereichert unser Leben. Viele Menschen wollen soziale Verantwortung übernehmen. Die Freiwilligenmesse Niederösterreich zeigt Möglichkeiten auf, wie und wo man sich aktiv einbringen kann“,



so Martin Lammerhuber, Geschäftsführer der Kultur.Region.Niederösterreich und Initiator der Freiwilligenmesse Niederösterreich.

FREIWILLIGENARBEIT

Mehr als 50 Anbieter präsentieren am 10. November 2024 im NÖ Landhaus ihre Angebote zur Freiwilligenarbeit. In persönlichen Gesprächen geben die Aussteller Einblick in ihre Arbeit, stehen gerne für Fragen und Auskünfte bereit und helfen so, für jeden Interessierten das richtige Angebot zu finden. Denn ehrenamtlicher Einsatz trägt nicht nur zum Wohl der Gesellschaft, sondern auch zur persönlichen Lebenszufriedenheit und positiven Lebenshaltung bei, wie ein

Bericht der OECD beweist. Allen, die auf der Suche nach sinnstiftenden ehrenamtlichen Tätigkeiten sind, aber nicht genau wissen, welches Ehrenamt am besten zu ihnen passt, hilft der Freiwilligencheck des Freiwilligencenter Niederösterreich, ein speziell entwickelter Wegweiser für die Freiwilligenarbeit.

RAHMENPROGRAMM

Begleitet wird die 6. Freiwilligenmesse Niederösterreich von einem attraktiven Rahmenprogramm, u.a. findet ein katholischer Gottesdienst in der Landhauskapelle mit Diözesanbischof Alois Schwarz statt, der ab 9.05 Uhr live auf ORF 2 übertragen wird, ein Radio NÖ Frühschoppen, Workshops und Vorträge zu

den Themen Psychische Erste Hilfe sowie Eigenschutz und helfen können, ein interaktiver Motivationsvortrag zum Thema Fitness von Philipp Jelinek, bekannt aus der Sendung „Philipp bewegt“, oder ein Offenes-Singen mit dem Publikum. Ein weiterer Höhepunkt ist das Danke-Konzert bei freiem Eintritt zu Ehren der Hochwasser-Helferinnen und Helfer ab 14.00 Uhr mit „Wir4“ und „Die Seer“.

Im Rahmen des Tags der offenen Tür im Regierungsviertel können die Gäste von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr das Büro der Landeshauptfrau besuchen. Auch das Forum Landtag, das Festspielhaus St. Pölten, das Museum Niederösterreich, die Landesbibliothek und das

Landesarchiv, die ehemalige Synagoge, das KinderKunst-Labor sowie der ORF NÖ bieten spannende Führungen und einen Blick hinter die Kulissen.

Die Leistungsschau der Blaulichtorganisationen, ein „So-schmeckt-Niederösterreich“-Schmankerlmarkt sowie die Gastronomie im Kulturbezirk und am Landhausboulevard machen den Tag zu einem einzigartigen Gesamterlebnis.

INFORMATIONEN

Gratis Parkmöglichkeiten finden Besucherinnen und Besucher in der Landhausgarage, alle Stationen im Rahmen der Messe sind barrierefrei zugänglich. Alle Programmhöhepunkte online unter www.kulturregionnoe.at

Statement zur zukünftigen Spitalsstruktur in Niederösterreich



Landesrat Ludwig Schleritzko, Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister und NÖGUS-Vorsitzender Christoph Luisser erklärten in einem Medienstatement zur künftigen Spitalsstruktur in Niederösterreich, es werde keine Einsparungen bei Gesundheit der Menschen geben, die Versorgungssicherheit habe oberste Priorität.
Foto: NLK Pfeffer

Vor einem gemeinsamen Termin zum Gesundheitspakt 2040+ traten am 22. Oktober die für die Gesundheit zuständigen Regierungsglieder Landesrat Ludwig Schleritzko, Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister sowie Landesrat NÖGUS-Vorsitzender Christoph Luisser zu einem Medienstatement zur aktuellen Causa rund um die zukünftige Spitalsstruktur in Niederösterreich zusammen.

Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig entschuldigte sich krankheitsbedingt.

GESUNDHEITSSYSTEM

Landesrat Ludwig Schleritzko erklärte eingangs, von Beginn an seien „in einem Schulterschluss alle in der Regierung vertretenen Parteien“ beteiligt gewesen, um mit dem Prozess des Gesundheitspaktes 2040+ das niederösterreichische Gesundheitssystem zukunftsfit

zu machen. Mit der Veröffentlichung eines „Jahre alten Dokuments“ sei nun große Betroffenheit und Angst vor der Zukunft entstanden, so Schleritzko. „Deshalb sehe ich es in meiner Funktion als zuständiger Landesrat für die NÖ Landeskliniken jetzt als meine Aufgabe, Ängste zu nehmen und für Klarheit zu sorgen.“

VERSORGUNGSGARANTIE

Schleritzko schickte voraus, die letzten Tage hätten deutlich zum Vorschein gebracht: „Es gibt keinen Experten, der Gedanken zur zukünftigen Spitalsstruktur österreichweit aber auch in Niederösterreich ‚nicht‘ befürwortet und unterstützt.“ Er zitierte an dieser Stelle den Sanitätsratsvorsitzenden des Landes NÖ, Herbert Frank, der klar zum Ausdruck brachte: „Es werden keine Kliniken ersatzlos gestrichen. Wir müssen weg von der Standortgarantie, hin zu einer Versorgungsgarantie.“ Der Landesrat unterstrich: „Es kann nicht und wird nicht um Einsparungen bei der Gesundheit der Menschen gehen.“

RAHMENBEDINGUNGEN

Fakt sei, dass zu Beginn des Reformprozesses Gesundheitspakt 2040+ klare Rahmenbedingungen seitens der Politik vorgegeben wurden, an denen sich die Experten orientieren sollten. „Eine dieser Rahmenbedingungen ist die jederzeitige Erst- und Akutversorgung“, betonte der Landesrat. Dies bedeute für die Bevölkerung: „Egal welche Empfehlungen zu Standorten von Seiten der Experten übermittelt werden, wir werden daran festhalten, dass an jedem jetzigen Klinikstandort eine dementsprechende jederzeitige Versorgung gegeben ist – ausnahmslos.“ Wer eine akute Behandlung benötige, werde diese auch bekommen. Ob diese Behandlungen in einem Spital, einem Ambulatorium oder einem Primärversorgungszentrum stattfinden, sollen die Empfehlungen der Experten zeigen.

BESTMÖGLICHE VERSORGUNG

Ziel bleibe in jedem Fall die bestmögliche Versorgung der Landsleute, deshalb brauche es keine Falschinformationen

und Spekulationen aufgrund eines alten Papiers. „Die Gesundheit der Menschen steht über Parteipolitik“, stellte er klar fest und meinte Richtung SPÖ-Vorsitzenden Hergovich, er verhindere mit seinem Verhalten konstruktive Kräfte seiner eigenen Partei „wie Kollegin Ulrike Königsberger-Ludwig, die seit Jahr und Tag eine Umsetzung des regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) fordert, für den unser Gesundheitspakt die Grundlage ist.“ Der Landesrat schloss: „Wer den Gesundheitspakt torpediert, torpediert auch den RSG.“

GESUNDHEITSPAKT 2040+

NÖGUS-Vorsitzender Christoph Luisser bezeichnete den Gesundheitspakt 2040+ in seinem Statement als „zukunftsweisende Initiative, die langfristige Lösungen für die drängendsten Probleme im Gesundheitswesen Niederösterreichs entwickeln soll.“ Der Pakt bilde das Fundament für eine moderne und zukunftsfähige Gesundheitsversorgung

im Bundesland und erziele keine kurzfristigen Verbesserungen, sondern sichere die Versorgung auf Jahrzehnte hinaus. Auch Luisser konstatierte: „Die wichtige Arbeit des Expertengremiums wurde durch die kontraproduktive Veröffentlichung eines Papiers gestört, das versucht, die gründliche und sachliche Arbeit des gesamten Teams zu untergraben.“ Er unterstrich, gemeinsam mit Gesundheits-Landesrätin Königsberger-Ludwig, Ludwig Schleritzko und Christiane Teschl-Hofmeister trage man innerhalb der NÖ Landesregierung die Verantwortung für den RSG und arbeite hier eng zusammen. „Deshalb ist es für mich unverständlich, dass Landesrat Hergovich seine eigene Parteilkollegin bei der Umsetzung ihrer Aufgaben im Gesundheitspakt nicht ausreichend unterstützt.“ Die SPÖ habe vielfach die Erarbeitung des RSG gefordert, nun scheine sich die Partei aus der Verantwortung ziehen zu wollen. „Letztlich bleibt die SPÖ,

vertreten durch die zuständige Gesundheits-Landesrätin aber in der Verantwortung, deshalb ersuche ich Kollegin Königsberger-Ludwig weiterhin um konstruktive Mitarbeit, so wie sie es seit Anfang 2024 auch getan hat.“

EXPERTENRUNDE

Abschließend bekräftigte er, man stehe fest hinter dem Gesundheitspakt und werde die Erkenntnisse der Expertenrunde bekannt geben, sobald diese gründlich geprüft und tragfähig seien. „Politisch motivierte Störmanöver werden uns dabei nicht aufhalten, unser Ziel bleibt die beste Gesundheitsversorgung für die Bürger Niederösterreichs“, so Luisser.

Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister, die für den Bereich Pflege und Betreuung zuständig ist, führte aus, dass das Gesundheitssystem ohne den Pflegebereich nicht denkbar sei. Sie halte es deshalb für unverantwortlich, sich diesem Thema innerhalb des Gesundheitspaktes gemeinsam mit

Experten nicht zu stellen. „Es mag unterschiedliche Zugänge und Sichtweisen geben, aber sich in so einem wichtigen Prozess generell zu verwehren, halte ich für nicht vertretbar“, richtete auch sie SPÖ-Vorsitzenden Hergovich aus.

Klare Aufgabe sei es, „dass Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Patientinnen und Patienten in den NÖ Kliniken und Pflegezentren die bestmögliche medizinische und pflegerische Betreuung erhalten“, so die Landesrätin. Es sei Aufgabe der Politik, künftig die passenden Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die die Pflegekräfte für ihre Arbeit benötigen. Diese seien „vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und aufgrund des Pflegekräftebedarfs“ sehr fordernd. Teschl-Hofmeister nutzte die Gelegenheit, den Pflegekräften zu danken „für den täglichen Einsatz und das Engagement, wenn es darum geht, unsere Gesundheitslandschaft in Niederösterreich zukunftsfit zu machen.“

Pilz und Bontus sind Niederösterreichs Sportler des Jahres



Im Bild von links nach rechts: LH-Stellvertreter Udo Landbauer, Kletter-Ass Jessica Pilz, Jenny Klein vom SKN St. Pölten und die Beachvolleyball-Nachwuchssportlerin Lilli Hohenauer.
Foto: NLK Pfeiffer

In den Kasematten in Wiener Neustadt fand kürzlich zum 48. Mal die Sportlounge Niederösterreich statt, bei der traditionell die niederösterreichischen Sportakteure des

Jahres gekürt wurden. Als Sportler des Jahres wurde Olympiasieger im Kitesurfen Valentin Bontus geehrt. Bei den Damen triumphierte Kletter-Ass Jessica Pilz, die mit

der Bronzemedaille bei den olympischen Spielen in Paris einen weiteren Meilenstein in ihrer herausragenden Karriere feiern konnte. Zur Mannschaft des Jahres wurde der SKN St. Pölten gekürt. Die Wölfinnen konnten in der Saison 2023/24 erneut das Double holen und sicherten sich somit den neunten Meister- sowie den zehnten Cup-Titel in Folge.

PARASPORTLER

Die Trophäe in der Kategorie Parasportler des Jahres ging an Skifahrerin Veronika Aigner, die gemeinsam mit ihrer Schwester und Guide Elisabeth Aigner in der Saison 2023/24 die kleinen Weltcup-Kristallkugeln im Slalom und Riesentorlauf erobern konnte. Gekürt wurde diese Kategorie vom jungen Großweikersdorfer

Felix Mayer, der vor rund einem Jahr bei der letzten Ausgabe von „Wetten, dass..?“ auf sich aufmerksam machte und seine Redegewandtheit unter Beweis stellte. Als beste Nachwuchssportlerin wurde Lilli Hohenauer ausgezeichnet. Die junge Ziersdorferin krönte sich gemeinsam mit ihrer Partnerin Lia Berger im Juli zur U18-Europameisterin im Beachvolleyball.

„Herzlichen Glückwunsch an unsere strahlenden Sieger! Sie alle haben in den vergangenen Monaten in beeindruckender Manier bewiesen, dass sie zur absoluten Weltspitze ihrer Sportart gehören und sich diese Auszeichnungen absolut verdient haben. Ganz Niederösterreich ist stolz und verneigt sich vor allen, die nominiert waren. Mit ihren herausragenden Erfolgen und

außergewöhnlichen Leistungen sind sie allesamt großartige Vorbilder, insbesondere für unsere jungen Generationen“, zeigt sich LH-Stellvertreter Udo Landbauer voll des Lobes für die heimischen Sportstars.

SPORTHELD DES JAHRES

Zum dritten Mal nach 2019 und 2023 gab es bei der diesjährigen Sportlounge auch die Sonderkategorie Sportheld des Jahres, die das Ehrenamt würdigt. Im Fokus standen all jene Personen, die ehrenamtlich bei einem niederösterreichischen Sportverein engagiert sind und somit einen wertvollen Beitrag im Sinne der NÖ Sportstrategie 2025 leisten. „Mit ihrem unermüdlichen Einsatz sind unsere Ehrenamtliche unverzichtbare Eckpfeiler des organisierten Sports! Sie leisten

täglich eine wertvolle Arbeit und haben dies etwa bei der jüngsten Hochwasserkatastrophe einmal mehr unter Beweis gestellt. Dennoch stehen sie viel zu oft nur im Hintergrund. Mit dieser Auszeichnung auf dieser großen Bühne, wollen wir stellvertretend für alle Ehrenamtlichen in unserem Bundesland danke sagen“, unterstreicht Landbauer die Wichtigkeit des Ehrenamts.

PUBLIKUMSVOTING

Sieg im Publikumsvoting und somit auch die Auszeichnung als Sportheld des Jahres ging an Beate Fasching vom WSV Prein an der Rax. Die 41-Jährige hat es in den letzten Jahren geschafft, die Randsportart Rennrodeln in Niederösterreich zu etablieren und zahlreiche nationale und internationale Erfolge mit ihren

Schützlingen einzufahren. Um an historische Leistungen und Erfolge niederösterreichischer Spitzensportler zu erinnern, wurde bei der Sportlounge traditionell auch wieder eine Sportlegende geehrt. Der ehemalige Skispringer Thomas Diethart verewigte sich mit seinen Handabdrücken auf einer Legendenplatte. Diese werden beim Zugang zum SPORTZENTRUM Niederösterreich verlegt, um ein Mosaik der niederösterreichischen Sportgeschichte zu zeichnen. Der heute 32-jährige Michelhausener konnte 2014 sensationell die Vierschanzentournee gewinnen und holte sich mit dem Team bei den Olympischen Spielen in Sotchi die Silbermedaille. Derzeit ist Thomas Diethart als Skisprungtrainer aktiv. „Thomas Diethart hat

vor zehn Jahren Beeindruckendes für Niederösterreich geleistet. Mit seinen Erfolgen hat er nicht nur maßgeblich zur erfolgreichen sowie vielfältigen Entwicklung unserer Sportlandschaft beigetragen, sondern er ist noch heute ein imponierendes Vorbild für den heimischen Nachwuchs. Er hat eindrucksvoll gezeigt, dass auch der „Underdog“ im wahrsten Sinne des Wortes hochfliegen kann. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass wir diese historischen Sportmomente ewig in Erinnerung behalten“, so Landbauer.

INFORMATIONEN

SPORTLAND Niederösterreich, Patrick Pfaller, MA, Telefon +43 2742 9000 19876, Mobilnummer +43 676 812 19876, E-Mail patrick.pfaller@noe.co.at

NÖ Familienpass: Museumsaktion „M10“ zum Familien-Sonderpreis



Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Familien-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister mit den Kindern Ella und Oliver. Foto: NLK Burchhart

Die Kulturinitiative „Museum10 – Entdecken, Staunen, Erleben“ lädt ein, mit dem NÖ Familienpass zehn Museen in Niederösterreich um je zehn Euro pro Familie pro Besuch zu erkunden. Mit dabei sind: das Egon Schiele Museum in Tulln, die Museen der Kunstmeile Krems, das MAMUZ Schloss Asparn/Zaya, das MAMUZ Museum Mistelbach, das Museum Niederösterreich in St. Pölten, das Weinviertler Museumsdorf Nieder-

sulz, die Römerstadt Carnuntum und die Schallaburg. Inhaberinnen und Inhaber des NÖ Familienpasses können, inklusive einer Begleitperson sowie unbegrenzt Kinder bis 18 Jahre, das Angebot auch mehrmals pro Jahr und Museum in Anspruch nehmen.

„Das vielseitige Kunst- und Kulturangebot in Niederösterreich ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Identität. Die NÖ Familienpass-Initiative ‚Museum10: Entdecken – Staunen – Erleben‘ ermöglicht Familien das Entdecken von Kunst und Kultur in unserem Bundesland. Durch die niedrigschwellige Vermittlung fördern wir die kulturelle Bildung bei den Familien und stellen die Weichen für zukünftige kreative Innovationen“, betont Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner.

500 PARTNERBETRIEBE

Der NÖ Familienpass steht Niederösterreichs Familien in vielen Bereichen als starker Partner zur Seite. Er bietet Vergünstigungen und teils kostenfreie Angebote bei mehr als 500 Partnerbetrieben. „Mit der Museumsaktion und dem kostengünstigen Eintritt von 10 Euro pro Museum für die ganze Familie können wir den mehr als 205.000 Inhaberinnen und Inhabern des NÖ Familienpasses eine abwechslungsreiche Ausflugszeit quer durch die Kunst- und Kulturland-

schaft Niederösterreichs ermöglichen und dabei das Familienbudget entlasten“, so Familien-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister.

INFORMATIONEN

Um das Museumsangebot sowie alle weiteren Angebote des NÖ Familienpasses nutzen zu können, benötigt man den kostenlosen NÖ Familienpass. Dieser kann unter www.familienpass.at beantragt werden.

KUNDMACHUNGEN

- 5 Apotheke
- 5 Erlöschen der Befugnisse
- 5 Landtagswahl 2023
- 6 Nationalratswahl 2024 – Berufungen
- 7 Landesstraßen
- 8 Umweltverträglichkeitsprüfungen
- 10 Prüfungen
- 10 NÖ Fischerkursverordnung 2024

AUSSCHREIBUNGEN

- 14 Diverse
- 15 Hochbau
- 16 Straßenbau
- 16 Stellenausschreibungen

Apotheke

GFA5-S-2429/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 2261 Mannersdorf an der March, Kirchenplatz 78.**

Gemäß §§ 48 und 54 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Frau **Dr. Nicole Franzin** für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 1220 Wien, Attemsgasse 50/1/25, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 2261 Mannersdorf an der March, Kirchenplatz 78 gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Gemäß § 48 Abs. 2 haben folgende Personen Parteistellung:

- Konzessionsinhaber
- bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
- Pächter;
- Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
- Insolvenzverwalter;
- behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
- gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
- Mitbewerber;
- mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen denen Parteistellung zukommt, innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen können.

Die Parteistellung endet, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. **Muttenthaler**

BD1-P-2226/001-2024

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich gibt gemäß § 16 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019 in der jeweils geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 27. August 2024, Geschäftszahl: 2024-0.619.692 das **Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus RUZICKA verliehenen Befugnis eines Architekten mit Wirksamkeit vom 20. August 2024 festgestellt.** Der Ziviltechniker hatte seinen Kanzleisitz (ruhende Befugnis) zuletzt in 2700 Wiener Neustadt, Schwimmbadgasse 13.

Für die Landeshauptfrau

Dipl.-Ing. **Bichler**

Baudirektor-Stellvertreter

BD1-P-2227/001-2024

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich gibt gemäß § 16 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019 in der jeweils geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 04. September 2024, Geschäftszahl: 2024-0.644.514 das **Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Friedrich SPINDELBERGER verliehenen Befugnis eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft mit Wirksamkeit vom 02. September 2024 festgestellt.** Der Ziviltechniker hatte seinen Kanzleisitz (ruhende Befugnis) zuletzt in 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a.

Für die Landeshauptfrau

Dipl.-Ing. **Steinacker**

Baudirektor

Erlöschen der Befugnisse

BD1-P-2225/001-2024

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich gibt gemäß § 16 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019 in der jeweils geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 30. August 2024, Geschäftszahl: 2024-0.633.090 das **Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Robert TREFONIUK verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit Wirksamkeit vom 29. August 2024 festgestellt.** Der Ziviltechniker hatte seinen Kanzleisitz (ruhende Befugnis) zuletzt in 2230 Gänserndorf, Hauptstraße 15/2. Stock.

Für die Landeshauptfrau

Dipl.-Ing. **Bichler**

Baudirektor-Stellvertreter

Landtagswahl 2023

IVW2-WA-258/005-2023

**Landtagswahl 2023; SPÖ;
Mandatsrücklegung Wolfgang Kocevar;
Berufung Michael Bierbach**

Herr Abgeordneter zum NÖ Landtag, Bgm Wolfgang Kocevar, legt sein auf dem Landeswahlvorschlag der Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ zugewiesenes Mandat mit 24. Oktober 2024, 12.30 Uhr, zurück.

Auf dieses freiwerdende Mandat wird gemäß § 103 Abs. 3 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) Herr **Michael BIERBACH**, geb. 1969, wh. in 3950 Kleineibenstein berufen

Der 1. Landeswahlleiterin-Stellvertreter

Mag. **Karl Wilfing**

Präsident des Niederösterreichischen Landtages

Nationalratswahl 2024

Verlautbarung der

LANDESWAHLBEHÖRDE NIEDERÖSTERREICH beim
AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Mandatsverzicht Udo Landbauer, MA
Berufung Peter Schmiedlechner

Der gewählte Bewerber auf der Regionalparteiliste 3 E Niederösterreich Süd der wahlwerbenden Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ Udo LANDBAUER MA hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2024 an die Landeswahlbehörde auf die Annahme seines aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2024 ihm zugewiesenen Mandates gemäß § 111 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) verzichtet und es wird daher gem. § 111 Abs. 2 i.V. mit § 98 Abs. 5 NRWO folgender Bewerber auf das freigewordene Mandat berufen: **Peter SCHMIEDLECHNER**, geb. 1982, Landwirt, 2813 Lichtenegg (Regionalparteiliste 3 E Niederösterreich Süd Listennummer 1).

St. Pölten, am 10. Oktober 2024

Der 2. Landeswahlleiterin-Stellvertreter

Mag. Peter Anerinhof

Abteilungsleiter

Verlautbarung der

LANDESWAHLBEHÖRDE NIEDERÖSTERREICH beim
AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Mandatsverzicht Mag. Klaudia Tanner
Berufung Johannes Schmuckenschlager

Die gewählte Bewerberin auf der Landesparteiliste des Landeshwahlkreises 3 Niederösterreich der wahlwerbenden Partei „Karl Nehammer – Die Volkspartei (ÖVP)“ Frau Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 an die Landeswahlbehörde auf die Annahme des ihr aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2024 zugewiesenen Mandates gemäß § 111 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) verzichtet und es wird daher gem. §§ 111 Abs. 2 i.V. mit 102 Abs. 5 NRWO folgender Bewerber auf das freigewordene Mandat berufen: **Johannes SCHMUCKENSCHLAGER**, geb. 1978, Weinhauer, 3400 Klosterneuburg (Landesparteiliste ÖVP für den Landeshwahlkreis 3 Niederösterreich, Listennummer 5).

St. Pölten, am 14. Oktober 2024

Der 2. Landeswahlleiterin-Stellvertreter

Mag. Peter Anerinhof

Abteilungsleiter

Verlautbarung der

LANDESWAHLBEHÖRDE NIEDERÖSTERREICH beim
AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Mandatsverzicht Dr. Walter Rosenkranz
Berufung Harald Thau

Der gewählte Bewerber auf der Landesparteiliste des Landeshwahlkreises 3 Niederösterreich der wahlwerbenden Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ Dr. Walter Rosenkranz hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 an die Landeswahlbehörde auf die Annahme des ihm aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2024 zugewiesenen Mandates gemäß § 111 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) verzichtet und es wird daher gem. §§ 111 Abs. 2 i.V. mit 102 Abs. 5 NRWO folgender Bewerber auf das freigewordene Mandat berufen: **Harald THAU**, geb. 1985, wh. in 2340 Mödling (Landesparteiliste FPÖ für den Landeshwahlkreis 3 Niederösterreich, Listennummer 12).

St. Pölten, am 15. Oktober 2024

Der 2. Landeswahlleiterin-Stellvertreter

Mag. Peter Anerinhof

Abteilungsleiter

Verlautbarung der

LANDESWAHLBEHÖRDE NIEDERÖSTERREICH beim
AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Mandatsverzicht Margit Göll
Berufung Lukas Brandweiner

Die gewählte Bewerberin auf der Landesparteiliste des Landeshwahlkreises 3 Niederösterreich der wahlwerbenden Partei „Karl Nehammer – Die Volkspartei (ÖVP)“, Frau Abgeordnete zum Bundesrat Margit GÖLL, hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 an die Landeswahlbehörde auf die Annahme des ihr aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2024 zugewiesenen Mandates gemäß § 111 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) verzichtet und es wird daher gem. §§ 111 Abs. 2 i.V. mit 102 Abs. 5 NRWO folgender Bewerber auf das freigewordene Mandat berufen: **Abg. z. NR Lukas BRANDWEINER**, geb. 1989, wh. in 3920 Groß Gerungs (Landesparteiliste ÖVP für den Landeshwahlkreis 3 Niederösterreich, Listennummer 7).

St. Pölten, am 15. Oktober 2024

Der 2. Landeswahlleiterin-Stellvertreter

Mag. Peter Anerinhof

Abteilungsleiter

Landesstraßen

Gemäß § 4 Z.3 des NÖ Straßengesetzes 1999 wird die Öffentlichkeit erstmalig nachweislich über das folgende konkrete Straßenbauvorhaben informiert:

Landesstraße B 6 Laaer Straße: Das Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße von km 3,852 bis km 8,633 wird im Zuge der Errichtung der Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf auf eine neue Trasse (km 3,852 bis km 9,350) umgelegt. Das bisherige Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße von km 3,852 bis km 5,035 wird als Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße aufgelassen und wird ein Teilstück der Landesstraße L 1123. Das bisherige Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße von km 5,035 bis km 5,477 wird als Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße aufgelassen und wird von der Marktgemeinde Leobendorf als Gemeindestraße in die Erhaltung und Verwaltung genommen (Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2012). Das bisherige Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße von km 5,477 bis km 7,187 wird als Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße aufgelassen und wird von der Marktgemeinde Harmannsdorf als Gemeindestraße in die Erhaltung und Verwaltung genommen (Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2012). Das bisherige Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße von km 7,187 bis km 8,633 wird als Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße aufgelassen und wird ein Teilstück der Landesstraße L 32. Kein Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigte verliert durch die Umlegung des Teilstücks seine bestehende Zu- und Abfahrt auf die und von der Landesstraße ersatzlos. Durch die Umlegung des Teilstücks von km 3,852 bis km 8,633 verlängert sich die Landesstraße B 6 Laaer Straße um 717 m und beträgt die Gesamtlänge der Landesstraße B 6 Laaer Straße nunmehr 43.991 m, das sind gerundet 44 km.

Landesstraße B 36 Zwettler Straße: Das Teilstück der Landesstraße B 36 Zwettler Straße von km 75,230 bis km 78,600 wird im Zuge der Errichtung der Umfahrung Großglobnitz-Kleinpöpppen BL 3 auf eine neue Trasse (km 75,230 bis km 79,000) umgelegt. Das bisherige Teilstück der Landesstraße B 36 Zwettler Straße von km 75,230 bis km 78,600 wird als Teilstück der Landesstraße B 36 Zwettler Straße aufgelassen und wird teilweise rekultiviert, teilweise als Wirtschaftsweg geführt, wobei kein Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigte seine bestehende Zu- und Abfahrt auf die und von der Landesstraße ersatzlos verliert. Durch die Umlegung des Teilstücks verlängert sich die Landesstraße B 36 Zwettler Straße um 400 m und beträgt die Gesamtlänge der Landesstraße B 36 Zwettler Straße nunmehr 104.648 m, das sind gerundet 105 km.

Landesstraße L 32: Das bisherige Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße von km 7,187 bis km 8,633 wird aufgrund der Errichtung der Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf als Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße aufgelassen und wird ein Teilstück der Landesstraße L 32. Durch die Übernahme des Teilstücks verlängert sich die Landesstraße L 32 um 1.446 m und beträgt die Gesamtlänge der Landesstraße L 32 nunmehr 12.657 m, das sind gerundet 13 km. Der Verlauf der Landesstraße L 32 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten

Niederösterreich: „Von der Donau Straße B 3 nächst Spillern über Unterrohrbach - Oberrohrbach zur Laaer Straße B 6 nächst Rückersdorf“

Landesstraße L 65: Der Verlauf der Landesstraße L 65 ist aufgrund der Errichtung der Umfahrung Großglobnitz-Kleinpöpppen BL 3 im Zuge Landesstraße B 36 Zwettler Straße anzupassen und lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 68 In Kirchberg am Walde über Süßenbach - Warnungs - Wolfensteln die Zwettler Straße B 36 überführend nach Großkainraths - Bernschlag zur L 56 in Allentsteig und von dieser über Thaua zur Waldviertler Straße B 2 nach Halmschlag - Echsenbach - Scheideldorf“

Landesstraße L 1108: Der Verlauf der Landesstraße L 1108 ist aufgrund der Errichtung der Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf im Zuge Landesstraße B 6 Laaer Straße anzupassen und lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 32 über Obergänserndorf zur Laaer Straße B 6“

Landesstraße L 1111: Das Teilstück der Landesstraße L 1111 von km 0,000 bis km 1,612 wird inkl. der Brücke L 1111.01 aufgelassen und von der Marktgemeinde Harmannsdorf als Gemeindestraße übernommen, wobei kein Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigte seine bestehende Zu- und Abfahrt auf die und von der Landesstraße ersatzlos verliert. Durch die Auflassung des Teilstückes verkürzt sich die Landesstraße L 1111 um 1.612 m und beträgt daher die Gesamtlänge der Landesstraße L 1111 nunmehr 386 m, das sind gerundet unter 1 km. Der Verlauf der Landesstraße L 1111 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der Laaer Straße B 6 nächst Harmannsdorf zur L 33 nächst Seebarn“

Landesstraße L 1112: Die Landesstraße L 1112 wird in ihrer gesamten Länge (km 0,000 bis km 0,510) inkl. der Brücken L 1112.01 und L 1112.02 aufgelassen und von der Marktgemeinde Harmannsdorf als Gemeindestraße übernommen. Kein Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigte verliert durch die Auflassung der Landesstraße L 1112 seine bestehende Zu- und Abfahrt auf die und von der Landesstraße ersatzlos.

Landesstraße L 1123: Das bisherige Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße von km 3,852 bis km 5,035 wird aufgrund der Errichtung der Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf im Zuge Landesstraße B 6 Laaer Straße als Teilstück der Landesstraße B 6 Laaer Straße aufgelassen und wird ein Teilstück der Landesstraße L 1123. Das Teilstück der Landesstraße L 1123 von km 0,000 bis km 1,842 wird aufgelassen und von der Marktgemeinde Leobendorf als Gemeindestraße übernommen, wobei kein Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigte seine bestehende Zu- und Abfahrt auf die und von der Landesstraße ersatzlos verliert. Durch die Übernahme des Teilstücks der Landesstraße B 6 Laaer Straße (1.842 m) und Auflassung des Teilstückes (1.183 m) verkürzt sich die Landesstraße L 1123 um 659 m und beträgt daher die Gesamtlänge der Landesstraße L 1123 nunmehr 3.923 m, das sind gerundet 4 km. Der Verlauf der Landesstraße L 1123 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 31 in Leobendorf zur Laaer Straße B 6 in Tresdorf“

Landesstraße L 8106: Das Teilstück der Landesstraße L 8106 von km 7,631 bis km 8,948 wird als Landesstraße aufgelassen und von der Marktgemeinde Echsenbach als Gemeindestraße übernommen. Durch die Auffassung des Teilstückes verkürzt sich die Landesstraße L 8106 um 1.317 m und beträgt daher die Gesamtlänge der Landesstraße L 8106 nunmehr 7.631 m, das sind gerundet 8 km. Der Verlauf der Landesstraße L 8106 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 8107 nächst Waldberg über Matzlesschlag die Waldviertler Straße B 2 kreuzend zur L 56 in Großhaselbach und von dieser über Ganz zur L 67“

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. W o z a k



Umweltverträglichkeitsprüfungen

WST1-U-802/151-2024

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1
Kundmachung

eines Änderungsantrags im Großverfahren
(zu Kennzeichen WST1-U-802/151-2024)

Gemäß § 44a und § 44b sowie § 45 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9a und § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags:

Die Wien Energie GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 18. Juni 2024 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das **Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf, Änderung Zuwegung zur WKA 07“** gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E, wurde nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Mitwirkung der materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen das Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“ genehmigt.

Die Wien Energie GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat nunmehr die Abänderung des Genehmigungsbescheides beantragt, wobei die Standortgemeinde Ebreichsdorf durch die Änderungen betroffen ist. Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

a) Änderung der Zuwegung in der Bau- und in der Betriebsphase zur WKA 07 durch die Errichtung eines Weges mit einer Länge von rund 600 m und einer Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12 m und einer Gesamtbreite von 6,45 m über den Kalter Gang,

b) Entfall der genehmigten Zuwegung zur WKA 07,

c) Lageänderung der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07 aufgrund der Richtungsänderung der Zuwegung,

d) Änderung der Flächenbilanz der genutzten Flächen durch einen zusätzlichen permanenten Flächenbedarf von 1.401 m² und einen zusätzlichen temporären Flächenbedarf von 2.573 m², wobei BEAT-Flächen nicht berührt werden,

e) Änderung der Flächenbilanz der Rodungen durch zusätzliche 118 m² an permanenten und 88 m² an temporären Rodungsflächen, wobei zwei temporäre Rodungsflächen mit insgesamt 439 m² entfallen, sodass es gegenüber dem Konsens bei temporären Rodungsflächen zu einer Reduktion um 351 m² kommt.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Ab **28. Oktober 2024 bis einschließlich 12. Dezember 2024** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Gutachten/Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen in den **Gemeinden Ebreichsdorf, Pottendorf und Moosbrunn** sowie beim **Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten**, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise:

Im Zeitraum vom **28. Oktober 2024 bis einschließlich 12. Dezember 2024** besteht für jedermann die Möglichkeit schriftliche Stellungnahmen zum gegenständlichen Änderungsvorhaben bei der NÖ Landesregierung an der unter Punkt 3 bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

Die **Parteistellung** als solche richtet sich nach § 18b und § 19 UVP-G 2000.

Das Verfahren wird als Großverfahren nach den Bestimmungen der §§ 44a ff AVG geführt.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 28. Oktober 2024 bis einschließlich 12. Dezember 2024, bei der Behörde schriftliche **Einwendungen** gegen das Vorhaben erheben (§ 44b AVG).

Verfahrensparteien können im genannten Zeitraum auch schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten/Stellungnahmen der Sachverständigen an die Behörde übermitteln (§ 45 Abs. 3 AVG).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

Die eingeholten Gutachten können auch auf der Homepage des Landes NÖ unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden.

6. Zustellung von Schriftstücken:

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



WST1-UG-32/026-2024

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1
Edikt
Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren
gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000
(WST1-UG-32/026-2024)

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellte mit Schreiben vom **06. Dezember 2023** für das **Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“** den Antrag auf Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz 2000). Dieser Antrag wurde mit Edikt vom 30. April 2024 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, auf EVI und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht. Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrngasse, Haus 16, Erdgeschoß, sowie bei den Standortgemeinden Eggendorf, Pottendorf und Ebenfurth während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: ÖBB-Infrastruktur AG.

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 15. Oktober 2024 gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 7, 10 und 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000 (zweites teilkonzentriertes Verfahren), WST1-UG-32/024-2024, Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), § 24f Abs. 13 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Breyer

WST1-UG-32/026-2024

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1
Edikt
Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren
gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000
(WST1-UG-32/026-2024)

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellte mit Schreiben vom **06. Dezember 2023** für das **Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“** den Antrag auf Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Dieser Antrag wurde mit Edikt vom 30. April 2024 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, auf EVI und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrngasse, Haus 16, Erdgeschoß, sowie bei den Standortgemeinden Eggendorf, Pottendorf und Ebenfurth während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: ÖBB-Infrastruktur AG.

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 15. Oktober 2024 gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 7, 10 und 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000 (zweites teilkonzentriertes Verfahren), WST1-UG-32/026-2024, Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), § 24f Abs. 13 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Breyer



WST1-UG-63/030-2024

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1
Edikt
Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren
gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UG-63/030-2024)

Im Verfahren zum **Vorhaben „Windpark Ebenfurth 2“** wurde der Antrag nach § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 9 Abs 3 UVP-G 2000 mit Edikt vom 21. Februar 2024 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) sowie im Internet kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrngasse, Haus 16, Erdgeschoß, sowie bei den Standortgemeinden Ebenfurth und Pottendorf während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien.

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Oktober 2024 gemäß § 17 UVP-G 2000, WST1-UG-63/029-2024: Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Ebenfurth 2“. **Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.** Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), § 17 Abs 7 und Abs 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Breyer



Prüfungen


IVW6-A-5/046-2024

Fachprüfung für den Standesbeamten- dienst und den Staatsbürgerschaftsdienst

Gemäß § 2 der NÖ Prüfungsverordnung für den Standesbeam- tendienst und den Staatsbürgerschaftsdienst, LGBl. 2400/7-5, wird die Fachprüfung für den Standesbeamten- dienst und den Staatsbürgerschaftsdienst für das **erste Halbjahr 2025** aus- geschrieben:

Die Fachprüfung für den Standesbeamten- dienst und den Staats- bürgerschaftsdienst wird im Anschluss an den Prüfungskurs für Standesbeamte und Evidenzführer (13. Jänner bis 28. Jänner 2025) abgehalten werden, wobei der schriftliche Teil am **29. Jänner 2025** in Stockerau (2000 Stockerau, Hauptstraße 49, City Hotel Bauer) und der mündliche Teil in der Zeit vom **24. bis 26. Februar 2025** im Landhaus (3109 St. Pölten, Land- hausplatz 1) geprüft werden.

Die Prüfungswerber haben das jeweilige **Ansuchen um Zulas- sung** zur Fachprüfung für den Standesbeamten- dienst und/oder Staatsbürgerschaftsdienst mit einem Lebenslauf innerhalb der Einreichungsfrist im Dienstwege einzubringen.

Der Verbandsobmann bzw. Bürgermeister hat das ihm vom Prüfungswerber vorgelegte Ansuchen gemäß § 101 Abs. 3 der NÖ Gemeindebeamten- dienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. Nr. 65/2022, unter Bekanntgabe der Personaldaten und einer Beschreibung des Prüfungswerbers bis spätestens **15. Dezember 2024** der Prüfungskommission für die Fachprüfung für den Standesbeamten- dienst und den Staatsbürgerschaftsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Personenstandsange- legenheiten), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu übermitteln. Die näheren Bestimmungen über den Stoff der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung, Beurteilung der Prüfung und Aus- fertigung des Prüfungszeugnisses sind in den §§ 6 und 7 der NÖ Prüfungsverordnung für den Standesbeamten- dienst und den Staatsbürgerschaftsdienst enthalten. 

NÖ Fischerkursverordnung 2024

NÖ Landesfischereiverband

Goethestraße 2, 3100 St. Pölten

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 10. Sep- tember 2024 aufgrund der §§ 14 Abs. 4 und 31 Abs. 4, 5. Punkt des NÖ Fischereigesetzes 2001 verordnet:

NÖ Fischerkursverordnung 2024

Inhaltsverzeichnis

§§

- 1 Regelungsinhalt
- 2 Anmeldung zum Kurs
- 3 Kurstermine, Kurseinladung, Kursunterlagen
- 4 Bestellung von Kurspersonal
- 5 Form und Dauer des Kurses
- 6 Inhalt des Kurses
- 7 Abschluss des Kurses
- 8 Ausstellung der Kursbescheinigung
- 9 Ausfolgung der Fischerkarte
- 10 Höhe des Kursbeitrages
- 11 Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung
- 12 Nachweis der gleichwertigen Ausbildung
- 13 Durchführung von Kursen unter besonderen Verhältnissen
- 14 Übergangsbestimmungen
- 15 Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Auflistung der Bundesländer

§ 1

Regelungsinhalt

Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, regelt mit dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand des Fischereiwesens in Niederösterreich

- die Anmeldung zum Kurs,
- die Form, Dauer und den Inhalt des Kurses,
- den Abschluss des Fischerkurses mittels Prüfung,
- die personelle Ausstattung für den Fischerkurs,
- die Ausstellung der Kursbescheinigung,
- die Höhe des Kursbeitrages,
- die einschlägige Berufsausbildung und
- die gleichwertige Ausbildung.

§ 2

Anmeldung zum Kurs

- (1) Die Anmeldung zum Fischerkurs hat bei der Geschäftsstelle des Verbandes für einen bestimmten Termin und Ort zu erfolgen, welcher auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht wurde und für den noch ein freier Kursplatz verfügbar ist (§ 3 Abs. 1). Für die Anmeldung ist durch den Verband ein Anmeldeformular zu erstellen, welches von den Teilnehmern zu verwenden ist. Das Anmeldeformular ist jedenfalls auf der Webseite des Verbandes (www.noe-lfv.at) zu veröffent- lichen.
- (2) Der Kurs kann ab Vollendung des 10. Lebensjahres besucht werden.

§ 3

Kurstermine, Kurseinladung, Kursunterlagen

- (1) Die 5 Fischereivereine bzw. die 3 Fischereivereine oder Fischereiverbände mit größter landesweiter Bedeutung (Kursveranstalter) haben insgesamt jährlich mindestens zwei Fischerkurse anzubieten und die voraussichtlichen

Kurstermine und Orte der Geschäftsstelle des Verbandes längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr mitzuteilen. Im Bedarfsfall können auch nach diesem Termin zusätzliche Fischerkurse angeboten werden und sind diese der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen. Die Mitteilung der Termine und Kursorte an die Geschäftsstelle des Verbandes hat tunlichst 8 Wochen vor Beginn des Fischerkurses durch den Kursveranstalter zu erfolgen. Die Termine und Orte sind auf der Webseite des Verbandes (www.noe-lfv.at) zu veröffentlichen und dabei die frei verfügbaren Kursplätze anzugeben. Bei Fischerkursen für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Jugendkurse) kann von einer Veröffentlichung von Termin und Ort auf der Webseite des Verbandes abgesehen werden, wenn beabsichtigt ist, einen solchen Fischerkurs vorrangig für einen im vorhinein bekannten Personenkreis abzuhalten.

- (2) Die Kontaktdaten der angemeldeten Teilnehmer sind von der Geschäftsstelle des Verbandes dem Kursveranstalter zwecks Einladung der Kursteilnehmer und Organisation des Kurses zeitgerecht schriftlich in jeder technisch möglichen Form bekannt zu geben.
- (3) Der Kursveranstalter hat die Einladung an die Teilnehmer, bei denen die Voraussetzungen für den Kursbesuch bestehen, mindestens vier Wochen vor dem Kurstermin zum Fischerkurs zur Versendung zu bringen. Die Kursunterlagen werden gemäß dem bei der Anmeldung mitgeteilten Wunsch des Kursteilnehmers in gedruckter und/oder digitaler Form übermittelt. Die gedruckte Version ist durch den Kursveranstalter mit der Einladung zu versenden. Die digitale Version ist durch die Geschäftsstelle des Verbandes dem Kursteilnehmer in der oben angeführten Frist zur Verfügung zu stellen. Eine kürzere Einladungsfrist ist nur mit Einverständnis des Teilnehmers zulässig.
- (4) Die vom Verband zu erstellenden Kursunterlagen dienen der Vorbereitung für den Besuch des Fischerkurses gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001.

§ 4

Bestellung von Kurspersonal

- (1) Der Vorstand des Verbandes hat über Vorschlag eines Fischereivereinsverbandes oder eines der drei Fischereivereine oder Fischereiverbände mit größter landesweiter Bedeutung mit einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertraute Personen, zum Kursleiter für Fischerkurse zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung ist darüber hinaus
 - der Nachweis, dass die vorgeschlagene Person innerhalb der vorangegangenen 10 Kalenderjahre vor dem Jahr des Vorschlages in 5 Kalenderjahren im Besitz einer gültigen Fischerkarte für das Bundesland Niederösterreich war und
- (3) der Besuch einer einschlägigen Einschulungsveranstaltung, die vom Verband nach Bedarf angeboten wird. Bestellte Kursleiter haben entsprechend den Erfordernissen in zeitlichen Abständen, an einer vom Verband angebotenen einschlägigen Schulungsveranstaltung teilzunehmen, die der Erhaltung und Vertiefung der Qualifikation als Kursleiter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Fischerkurses dient.
- (4) Die Bestellung als Kursleiter kann vom Vorstand des Verbandes jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf des Vorschlages für die Bestellung oder Verzicht ist die Bestellung jedenfalls zu widerrufen. Die Bestellung erlischt im Ablebensfall.

§ 5

Form und Dauer des Kurses

- (1) Die Abhaltung eines Fischerkurses soll ab einer Mindestzahl von 15 angemeldeten Teilnehmern erfolgen. Die Höchstanzahl sollte 50 Teilnehmer nicht überschreiten. Bei der Anzahl der Teilnehmer sind auch die räumlichen und sonstigen Gegebenheiten am Kursort zu berücksichtigen. Der Fischerkurs ist keine öffentliche Veranstaltung. Für die Abhaltung des Fischerkurses muss jedenfalls die Örtlichkeit des Fischerkurses so beschaffen sein, dass
 - ein möglichst ungestörter Ablauf,
 - die ausreichende Vermittlung der Inhalte des Fischerkurses gemäß den Bestimmungen des § 6 und
 - der Abschluss des Fischerkurses gemäß den Bestimmungen des § 7 gewährleistet ist.

Ein Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und nach Maßgabe vorhandener freier Kursplätze an allen vom Kursveranstalter festgelegten Kursorten möglich.

- (2) Die Durchführung und Leitung des Kurses obliegt einem vom Vorstand des Verbandes bestellten Kursleiter. Bei 15 bis 24 angemeldeten Teilnehmern kann zusätzlich auch ein stellvertretender Kursleiter vorgesehen werden. Ab einer angemeldeten Teilnehmerzahl von 25 Personen ist jedenfalls zur Unterstützung des Kursleiters ein stellvertretender Kursleiter vorzusehen.
- (3) Die Einteilung des Kursleiters bzw. dessen Stellvertreters zu einem bestimmten Kurs obliegt dem Kursveranstalter.
- (4) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung des Kurses zu sorgen und Teilnehmer, die den Kurs stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung vom Kurs auszuschließen.
- (5) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung, Ort und Zeit (einschließlich Beginn und Ende) des Fischerkurses ein Protokoll zu führen und darin insbesondere auch die Namen der geladenen, anwesenden, nicht erschienenen, ausgeschlossenen bzw. zurückgetretenen Teilnehmer, den Namen des Kursleiters und eines allfälligen Stellvertreters und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (6) Die Dauer des Fischerkurses einschließlich der Prüfung (§ 7) darf vier Stunden, die auch im modularen System absolviert werden können, nicht unterschreiten.

§ 6

Inhalt des Kurses

- (1) Die Unterweisung im Rahmen des Fischerkurses gliedert sich in einen fischereifachlichen und einen rechtlichen Teil zur Vermittlung der für die Ausübung der Fischerei relevanten Kenntnisse.
 - Der fischereifachliche Teil enthält die Wissensgebiete:
 - Fischkunde;
 - Gewässerökologie;
 - Gerätekunde.
 - Der rechtliche Teil als Wissensgebiet enthält:
 - die wesentlichen Abschnitte des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550, im Besonderen auch die Ziele des Gesetzes; den Geltungsbereich; Begriffsbestimmungen; die fischereipolizeilichen Bestimmungen mit Schwerpunkt Weidgerechtigkeit;
 - die wesentlichen Inhalte der NÖ Fischereiverordnung LGBl. 6550/1, insbesondere die Bestimmungen über Schonzeiten und Brittelmaße

- (2) Im Rahmen des Kurses ist eine Unterweisung unter Einbindung der Kursteilnehmer und eine Prüfung (§ 7) zur Beurteilung der im § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 geforderten Kenntnisse für die Ausübung des Fischfanges durchzuführen.

§ 7

Abschluss des Kurses

- (1) Als Abschluss des Kurses erfolgt eine Prüfung. Diese dient dem Nachweis ausreichender Kenntnisse zur Ausübung des Fischfanges gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfung ist vor einem Kursleiter gemäß § 5 Abs. 2 abzulegen. Die Prüfung des Teilnehmers erfolgt unter Verwendung eines Prüfungsbogens, welcher vom Verband erstellt und dem Kursleiter im Wege des Kursveranstalters zur Verfügung gestellt wird. Für die Prüfung stehen dem Teilnehmer 30 Minuten zur Verfügung. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmer mindestens 60% der Fragen jedes Wissensgebietes (§ 6) richtig beantwortet hat.
- (2) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen und Teilnehmer, die die Prüfung stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung von der Prüfung auszuschließen und ist der Fischerkurs nach Anmeldung (§ 2 Abs. 1) zu wiederholen. Tritt ein Teilnehmer während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Der Verlauf der Prüfung ist im Protokoll gemäß § 5 Abs. 5 festzuhalten und hat jedenfalls zu enthalten:
- Tag, Zeit und Ort der Prüfung,
 - Kursleiter und dessen Stellvertreter,
 - Teilnehmer an der Prüfung,
 - Teilnehmer, die während der Prüfung zurückgetreten sind,
 - Teilnehmer die ausgeschlossen wurden samt Ausschlussgründen,
 - für jeden Teilnehmer das Ergebnis der Prüfung als bestanden oder nicht bestanden, einschließlich eines Vermerks über die Ausfolgung einer Kursbescheinigung (bestanden) oder einer Mitteilung (nicht bestanden),
 - besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist vom Kursleiter und einem allfälligen Stellvertreter zu unterfertigen.

- (4) Der Kursveranstalter hat die ausgefüllten Prüfungsbögen (§ 7 Abs. 1) von den Teilnehmern, welche die Prüfung nicht bestanden haben, zumindest ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Prüfung, in systematischer und geordneter Form aufzubewahren und danach datensicher zu vernichten. Die Prüfungsbögen von Teilnehmern, welche die Prüfung bestanden haben, sind vom Kursveranstalter längstens innerhalb von 6 Monaten datensicher zu vernichten.
- (5) Der Verband hat das vom Kursveranstalter übermittelte Protokoll (§ 5 Abs. 5) dauerhaft in systematischer und geordneter Form aufzubewahren.

§ 8

Ausstellung der Kursbescheinigung

- (1) Teilnehmern, welche die Prüfung bestanden haben, ist nach Abschluss der Prüfung nachweislich eine Bescheinigung gemäß Muster 1 (Fischerkurs mit Unterweisung und bestandener Prüfung) bzw. Muster 2 (Fischerkurs mit Online-Unterweisung gemäß § 13 und späterer bestandener Prüfung) auszufolgen. Diese ist mit dem Rundsiegel des Verbandes zu versehen und vom Kursleiter zu unterfertigen.

- (2) Teilnehmern, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist unmittelbar nach Ende des Kurses auf deren Ersuchen vom Kursleiter eine schriftliche Mitteilung (Muster 3) auszustellen.
- (3) Der Kursveranstalter hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich nach Abschluss des Kurses das Protokoll (§ 5 Abs. 4) zu übermitteln. Im Falle des § 13 ist nach der ONLINE-Unterweisung das Protokoll über die Unterweisung und nach der Prüfung das Protokoll der Prüfung zu übermitteln. In beiden Fällen hat die Übermittlung schriftlich in jeder technisch möglichen Form zu erfolgen.
- (4) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden, kann die Prüfung ohne zwingend neuerlichen Besuch eines Fischerkurses innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der ersten als nicht bestanden gewerteten Prüfung, zwei Mal wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist muss neuerlich ein Kurs besucht werden. Für den neuerlichen Besuch des Fischerkurses gelten die Bestimmungen des §§ 2ff sinngemäß.
- (5) Auf Ersuchen eines Teilnehmers um Wiederholung der Prüfung, ist dem Teilnehmer von dem Kursveranstalter, bei dem die Prüfung nicht als bestanden gewertet wurde, im Rahmen eines festgelegten Fischerkurses dieses Kursveranstalters gemäß § 2 Abs. 1 die Möglichkeit zur Ablegung dieser Prüfung anzubieten. Dieses Ersuchen ist mindestens 14 Tage vor dem Kurstermin des Kursveranstalters bei diesem einzubringen und danach umgehend dem Verband zur Überprüfung der Voraussetzung der Wiederholung der Prüfung mitzuteilen.
- (6) Die Wiederholungsprüfung hat erneut alle Wissensgebiete zu umfassen.

§ 9

Ausfolgung der Fischerkarte

- (1) Im Anschluss an den erfolgreich abgelegten Fischerkurs (einschließlich der bestandenen Prüfung gemäß § 7) hat der Kursleiter mit Befugnissen gemäß § 14 Abs.1 NÖ FischG 2001 an Ort und Stelle die vom Verband für die Ausstellung vorbereiteten Fischerkarten auszustellen, diese nachweislich auszufolgen und im Protokoll zu vermerken. Die Ausstellung und Ausfolgung hat zu unterbleiben, sofern spätestens bis zum Abschluss des Kurses kein Lichtbild vorgelegt wurde oder eine Überprüfung vor Ort ergeben hat, dass die vorbereiteten Drucksorten (Bescheinigung gemäß § 8 Abs.1 und Fischerkarte) die notwendigen Inhalte nicht richtig oder unvollständig wiedergeben. Der Teilnehmer ist darüber und über die weitere Vorgehensweise zum Erhalt der Fischerkarte, der Kursbescheinigung oder der Mitteilung (§ 8 Abs. 2) vom Kursleiter in Kenntnis zu setzen.
- (2) Das Unterbleiben der Ausstellung der Fischerkarte, der Kursbescheinigung bzw. der Mitteilung (§ 8 Abs. 2) und die Aufklärung über die weitere Vorgangsweise ist im Protokoll samt Begründung vom Kursleiter festzuhalten. Unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Teilnehmers ist über die weitere Vorgehensweise zwecks ordnungsgemäßer Ausstellung und Übermittlung dieser Dokumente zeitnahe das Einvernehmen zwischen dem Kursveranstalter und der Geschäftsstelle des Verbandes herzustellen. In diesem Fall müssen die Dokumente nicht vom Kursleiter Abs. 1, sondern können diese auch von anderen befugten Personen (§ 14 Abs. 1 NÖ FischG 2001 und Kursleiter gemäß § 4 dieser Verordnung) ausgestellt werden.

- (3) Die Entrichtung der erforderlichen Abgaben und Gebühren ist Voraussetzung für die Ausstellung und Ausfolgung der Fischerkarte und Kursbescheinigung (§ 10 Abs. 1).
- (4) Eine Zahlungsinformation für die Entrichtung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages ist mit der ausgestellten Fischerkarte vom Kursleiter auszuhändigen.

§ 10

Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag für einen 4-stündigen Fischerkurs einschließlich der Schulungsunterlagen wird mit € 70,- festgesetzt. Eine Kursteilnahme ist erst nach Eingang des Kursbeitrages sowie der erforderlichen Landesverwaltungsabgaben und Gebühren (§ 9 Abs. 3) beim NÖ Landesfischereiverband zulässig.
- (2) Bei einer Wiederholung des Kurses wird der Kursbeitrag erneut fällig. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer wegen Ausschluss vom Kurs (§ 5 Abs. 4) oder von der Prüfung (§ 7 Abs. 2) den Kurs wiederholt. Der Kursbeitrag für die Wiederholung des Kurses wird – ohne Schulungsunterlagen – mit € 50,- festgesetzt.
- (3) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen immer – nicht zum Fischerkurs hat dieser auf Verlangen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des bezahlten Kursbeitrages in der Höhe von € 30,-, wenn auf die Inanspruchnahme von Ersatzterminen verzichtet wird. Eine Anmeldung zu einem Ersatztermin muss spätestens 6 Monate nach dem versäumten Kurstermin erfolgen. Das Verlangen auf Rückerstattung muss spätestens 12 Monate nach dem versäumten Kurstermin erfolgen. Im Falle des Ausschlusses gemäß §§ 5 Abs. 4 und 7 Abs. 2 besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursbeitrages.
- (4) Bei dreimaligem Fernbleiben von Fischerkursterminen, zu denen der Teilnehmer eingeladen wurde, besteht zur Abdeckung des durch das wiederholte Fernbleiben entstehenden administrativen Aufwandes kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursbeitrages gemäß Abs. 3. Sollte ein solcher Teilnehmer weiter den Besuch eines Fischerkurses anstreben, so ist dazu eine Neuanmeldung zum Fischerkurs und eine neuerliche Bezahlung des Kursbeitrages erforderlich.

§ 11

Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 14 Abs. 3 NÖ FischG 2001:
- Reifeprüfung oder abgeschlossener Besuch einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft,
 - abgeschlossener Besuch einer Forstfachschule,
 - Besuch des Freigegegenstandes „Fischerei“ oder „Aquakultur und Fischereiwirtschaft“ an einer Fachschule in Niederösterreich,
 - Besuch des Gegenstandes „Fischerei“ oder „Aquakultur und Fischereiwirtschaft“ an einer höheren Lehranstalt,
 - Besuch von Lehrveranstaltungen über Hydrobiologie oder Limnologie, Fischzucht oder Fischereibiologie an einer Universität,
 - Facharbeiter der Fischereiwirtschaft,
 - Meister der Fischereiwirtschaft.

- (2) Der Nachweis muss durch schriftliche Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der oben angeführten Ausbildungen erbracht werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, hat darüber der Verband auf Verlangen der Partei eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Nachweis nicht erbracht, hat darüber der Verband auf Verlangen jedenfalls eine formlose Mitteilung auszustellen. Auf Antrag der Partei innerhalb von 3 Monaten ab Mitteilung, dass der Nachweis nicht erbracht sei, hat der Verband darüber einen Bescheid zu erlassen.

§ 12

Nachweis der gleichwertigen Ausbildung

- (1) Eine gleichwertige Ausbildung eines anderen Bundeslandes oder Landes ist dann gegeben, wenn dort ähnliche Kenntnisse wie in § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 zur Ausübung des Fischfanges sowie die Ablegung einer Fischerprüfung für die Erlangung der Fischerkarte erforderlich sind.
- (2) Der bloße Besitz einer gültigen Fischereiberechtigung (z.B. Lizenz) eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Landes genügt nicht.
- (3) In der Anlage zu dieser Verordnung werden jene Bundesländer aufgezählt, die jedenfalls eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des Abs. 1 gewährleisten.

§ 13

Durchführung von Kursen unter besonderen Verhältnissen

Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung (§§ 5ff) können nach Abstimmung mit dem Landesfischermeister für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z.B. Naturkatastrophe, Epidemie, Pandemie), in denen die Abwicklung von Kursen aufgrund behördlicher Vorschriften nicht oder nur eingeschränkt zulässig ist oder in Präsenzform nicht zweckmäßig oder tunlich (insbesondere zum Schutz oder zur Sicherheit von Personen oder Sachen) erscheint, und, um einen geordneten Kursbetrieb zu gewährleisten, auch für einen angemessenen Zeitraum darüber hinaus, Kurse nach dieser Bestimmung der Verordnung abgehalten werden. Darüber hinaus gelten die übrigen Bestimmungen der Verordnung, soweit nachstehend nichts anderes geregelt wird.

Für diese Kurse gelten folgende Anforderungen:

- Verwendung geeigneter Videokonferenzsysteme zur ONLINE-Unterweisung;
- Nach Abschluss der ONLINE-Unterweisung Prüfung der Kursteilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt unter deren physischer Anwesenheit durch einen dazu befugten Kursleiter, an einem geeigneten Ort (z.B. Landesgeschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes), soweit aufgrund behördlicher Vorschriften zulässig;
- In der Einladung ist auf die Abhaltung von Kursen nach dieser Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Der NÖ Landesfischereiverband hat für die Dauer der Anwendung dieser Bestimmung, dies auf seiner Homepage (<https://www.noe-lfv.at/>) kundzumachen.

§ 14

Übergangsbestimmung

Anmeldungen zu Fischerkursen, die vor in Kraft treten dieser Verordnung vorgenommen wurden, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln. Alle nach der bisherigen Rechtslage bestellten Kursleiter gelten als bestellte Kursleiter nach dieser Verordnung.

§ 15

Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist in
- der Geschäftsstelle des Verbandes,
 - den Geschäftsstellen der 5 Fischereivereineverbände sowie
 - den drei Fischereivereinen oder Fischereiverbänden mit größter landesweiter Bedeutung zur Einsicht aufzulegen.
- (2) Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich kundzumachen und tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (3) Die Verordnung über den Fischerkurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 6 des Jahrgangs 2021 vom 31. März 2021 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Aufzählung der Bundesländer, in welchen eine gleichwertige Ausbildung und Prüfung wie in § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 für die Erlangung eines der NÖ Fischerkarte vergleichbaren Fischereidokuments im jeweiligen Bundesland erforderlich ist:

- Burgenland: ab 1. Jänner 2023 (LGBl. Nr. 1/2022)
 Kärnten: ab 1. Jänner 2001 (LGBl. Nr. 62/2000)
 Oberösterreich: ab 1. Jänner 1984 (LGBl. Nr. 60/1983)
 Salzburg: ab 1. Jänner 2003 (LGBl. Nr. 81/2002)
 Steiermark: ab 1. Oktober 1999 (LGBl. Nr. 85/1999)
 Tirol: ab 1. Juli 2002 (LGBl. Nr. 54/2002)
 Vorarlberg: ab 1. September 2001 (LGBl. Nr. 36/2001)
 Wien: ab 1. Jänner 2011 (LGBl. Nr. 11/2001)

NÖ Landesfischereiverband

Für den Vorstand

Karl Gravogl

Vorsitzender/NÖ Landesfischermeister

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße - ST2 Straßenbetrieb, Landhausplatz 1, Haus 17, 3100, St. Pölten: Lieferung einer Bodenmarkierungsmaschine inkl. Zubehör 2024/25 - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Lieferauftrag
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße - ST2 Straßenbetrieb, Landhausplatz 1, Haus 17, 3100, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 60210, E-Mail: post.st2@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Lieferung einer Bodenmarkierungsmaschine inkl. Zubehör 2024/25

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Ausschreibung zur Lieferung einer Bodenmarkierungsmaschine inkl. Zubehör und Sonderausstattung, für die Bauabteilung 1, für das Jahr 2024/2025

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Niederösterreich (Hollabrunn)

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

ST2-M-114/004-2023

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 11.11.2024.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **11.11.2024, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=4082> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 7, Krems an der Donau, Drinkweldergasse 14, 3500, Krems/Donau: STBA7, Räum- und Streuleistungen im Gebiet der STM Persenbeug ab der Winterdienstperiode 2025/26 - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 7, Krems an der Donau, Drinkweldergasse 14, 3500, Krems/Donau, Tel: +43 2732 82125, Fax: +43 2732 82125 670001, E-Mail: post.stba7@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA7, Räum- und Streuleistungen im Gebiet der STM Persenbeug ab der Winterdienstperiode 2025/26

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Räum- und Streuleistungen für den Winterdienst im Gebiet der Straßenmeisterei Persenbeug

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: siehe Ausschreibungsunterlagen

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

ST2-VU-86/051-2024

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 12.11.2024.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **12.11.2024, 08:55 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=4088> abzurufen.

Anbotsausschreibungen

Diverse

NÖ Landesgesundheitsagentur, 3100, St. Pölten: St. Pölten, NÖ Pflege- und Betreuungszentrum, 435.001 Innentüren - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: NÖ Landesgesundheitsagentur, 3100, St. Pölten, Tel: +43 2742 9009, Fax: +43 2742 9009, E-Mail: office@noe-lga.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: St. Pölten, NÖ Pflege- und Betreuungszentrum, 435.001 Innentüren

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Innentüren

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3100 St. Pölten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

BD6-LPH-679/018-2024

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 29.10.2024.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **29.10.2024, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=4086> abzurufen.

NÖ Landesimmobiliengesellschaft mbH, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: ISTA3_Infrastruktur_Sportanlagen_Klosterneuburg - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
NÖ Landesimmobiliengesellschaft mbH, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 5 90910 3003, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: ISTA3_Infrastruktur_Sportanlagen_Klosterneuburg
Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Errichtung eines Tennis- und Beachvolleyballplatzes für das IST Austria in Klosterneuburg.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3400 Klosterneuburg, Am Campus

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

LAD3-LIEG-28074/023-2024

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
Erhältlich bis: 18.11.2024.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **18.11.2024, 13:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=4085> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Periodische Reinigungsarbeiten an elektrisch betriebenen Verkehrssicherungseinrichtungen im Zeitraum 2025 bis 2029 - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 14130, Fax: +43 2742 9005 14070, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Periodische Reinigungsarbeiten an elektrisch betriebenen Verkehrssicherungseinrichtungen im Zeitraum 2025 bis 2029

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Es sind die elektrisch betriebenen Verkehrssicherungseinrichtungen des NÖ Straßendienstes zu betreiben. Insgesamt sind in den Jahren 2025 bis 2029 fünf Reinigungszyklen durchzuführen.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Land NÖ

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

ST3-VT-26/141-2024

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
Erhältlich bis: 26.11.2024.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **26.11.2024, 10:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=4089> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Restmüllsortieranalysen Land Niederösterreich 2025 - Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 14130, Fax: +43 2742 9005 14070, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Restmüllsortieranalysen Land Niederösterreich 2025

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Restmüllsortierung und Analyse von 6.106 kg das sind 407 Einzelproben in 2 Durchgängen zu Jahresbeginn im Winter 2025 und Frühsommer 2025 am Standort der MVA in Dürnröhr. 30 Sortierfraktionen laut Leitfaden für die Durchführung von Restmüllsortieranalysen (Stand 2021)

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Müllverbrennungsanlage der EVN in Dürnröhr

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

RU3-U-83/057-2024

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
Erhältlich bis: 20.11.2024.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **20.11.2024, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=4073> abzurufen.

Hochbau

NÖ Landesimmobiliengesellschaft mbH, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: ISTA3_I25/LAB7_Baumeister_Klosterneuburg - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
NÖ Landesimmobiliengesellschaft mbH, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 5 90910 3003, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: ISTA3_I25/LAB7_Baumeister_Klosterneuburg

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Baumeisterarbeiten für den Neubau des 7. Laborgebäudes des Projektes IST Austria, Ausbaustufe 3 in Klosterneuburg.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Am Campus 3, 3400 Klosterneuburg

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

LAD3-LIEG-28069/034-2024

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
Erhältlich bis: 02.12.2024.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **02.12.2024, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3809> abzurufen.

Straßenbau

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430, Tulln: L112 Zwentendorf BS HW24 - Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430, Tulln, Tel: +43 2272 62468, Fax: +43 2272 62468 620001, E-Mail: post.stba2@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: L112 Zwentendorf BS HW24

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Auf der L112 im Kilometerbereich von km 6,800 bis km 6,900 muss die Straße aufgrund der Unwetterereignisse komplett erneuert werden. Straßenaufbau:- 3cm AC11deck,PmB45/80-65,A2,G1,- 9cm AC32bin,PmB45/80-65,H1,G4,- 6cm AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,- 20 cm Ungebundene obere Tragschicht, U3, 0/45 - 30 cm Ungebundene untere Tragschicht,U6,0/63 - Dammschüttung Schüttmaterial frostsicher. Als erster erfolgt die Errichtung der Baustellenzufahrt. Der noch bestehende Asphalt wird am Baulosanfang und Baulosende angeschnitten. Dann erfolgt der Abbruch der gebundenen Schichten. Das Erdmaterial unter den Straßen wird abgetragen und ordnungsgemäß abgetrept. Die Dammaufstandflächen wird mit diesem Material geschüttet/hergestellt. In weiterer Folge wird die frostsichere Dammschüttung bis U-Planum errichtet und der Straßenaufbau wie oben beschrieben bzw. im Projektsplan dargestellt (siehe L112_Zwentendorf_BS_HW24_Projektsplan) eingebaut.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: L112 bei km 6,850

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

STBA2-BL-1420/006-2024

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 28.10.2024.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **28.10.2024, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=4087> abzurufen.

Stellenausschreibungen

LGA-PSG-D-10/027-2024

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Horn-Allentsteig, Standort Horn** suchen wir **ab 1. Jänner 2025**

eine Primarärztin bzw. einen Primararzt für Radiologie.

Das Institut für diagnostische und interventionelle Radiologie versorgt schwerpunktmäßig das Waldviertel und das

angrenzende Weinviertel. Neben den Schnittbildmodalitäten mit neurologischen, onkologischen und unfallchirurgischen Indikationen liegt ein Schwerpunkt in der gefäßchirurgischen Versorgung in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung für Gefäß- und Viszeralchirurgie. Als Teil des Brustgesundheitszentrums Horn wird in enger Kooperation mit dem Institut für Pathologie und den klinischen Abteilungen das interdisziplinäre Tumorboard geführt.

Wir suchen eine motivierte Führungspersönlichkeit, die die bestehenden Versorgungsbereiche im LK Horn und die Kooperation mit den Kliniken des Waldviertels weiter stärkt und ausbaut. Laufende Abstimmung mit niedergelassenen, radiologischen Partnern, sowie Engagement in der prä- und postpromotionellen Ärzteausbildung wird erwartet.

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Radiologie
 - Nachweisliche Erfahrungen in der Interventionellen Radiologie
 - Managementausbildung für Führungskräfte mit universitärem Charakter oder Leadership-Programm der NÖ Landesgesundheitsagentur bzw. die Bereitschaft, diese/s zu absolvieren
 - Leitungs- bzw. Führungserfahrung von Vorteil
 - Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenz
- Ihre erforderlichen Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf inkl. allfälliger Publikationsliste
- Relevante, fachspezifische Ausbildungsnachweise (u.a. Promotionsbescheid, Facharzt Diplom, Managementausbildung)
- Management- und Führungskonzept über die Organisation des Instituts

Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich sind Unbescholtenheit und ein medizinischer Impf-/Immunitätsnachweis.

Nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist laden wir Sie ein, mit dem Landessanitätsrat für Niederösterreich unter der Telefonnummer +43(0)2742/9005 12923 in Kontakt zu treten, um die Vorstellung bei der zuständigen Referentin bzw. bei dem zuständigen Referenten des Fachgutachtens des Landessanitätsrates für Niederösterreich zu initiieren. Diese Vorstellung komplettiert Ihre Bewerbung. Weiters dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass unvollständige Unterlagen sowie eine verabsäumte Vorstellung bei der Referentin bzw. bei dem Referenten zu einer schlechteren Einstufung bzw. Nichtbeurteilung des Landessanitätsrates für Niederösterreich führen.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 10.252,19 und € 13.932,36 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur setzt sich für die Gleichbehandlung aller Menschen ein. Daher laden wir alle qualifizierten

Menschen unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Herr Thomas Schmallegger, MMSc, LL.M. - Assistent der Geschäftsführung der Gesundheit Waldviertel GmbH, Tel.-Nr.: +43 2982/9004 16050. Fragen zum Bewerbungsprozess: Herr Martin Feichtner, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 16127.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **5. November 2024**. □

LGA-PSG-D-10/026-2024

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Horn-Allentsteig** suchen wir ab **1. Jänner 2025**

eine ärztliche Leiterin (Direktorin) bzw. einen ärztlichen Leiter (Direktor).

Als ärztliche Direktorin bzw. ärztlicher Direktor und Mitglied der Kollegialen Führung tragen Sie Verantwortung für die Leitung des ärztlichen Dienstes sowie für alle weiteren unterstellten Berufsgruppen, sowie für eine nachhaltige Personalentwicklung in diesen Bereichen.

Die ärztliche Direktorin bzw. der ärztliche Direktor ist außerdem für Planung und Sicherstellung der medizinischen Qualität in der Patientenversorgung entsprechend evidenzbasierter Medizin und Versorgungsplanung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Bedarfsorientiertheit sowie für die Einhaltung rechtlicher und interner Rahmenbedingungen verantwortlich.

Wesentlich sind die konstruktive, interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Wahrung des gemeinsamen Auftrages zur Sicherstellung des Klinikbetriebes mit den Mitgliedern der kollegialen Führung. Die Führungsebene hat ebenso für eine gute Zusammenarbeit mit der NÖ Landesgesundheitsagentur Sorge zu tragen.

Wir suchen eine erfahrene, verantwortungsbewusste und unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung im Krankenhauswesen.

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt oder in der Allgemeinmedizin
- Managementausbildung für Führungskräfte mit universitärem Charakter oder Leadership-Programm der NÖ Landesgesundheitsagentur
- Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenz mit mehrjähriger Führungserfahrung

Ihre erforderlichen Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf inkl. allfälliger Publikationsliste
- Relevante Ausbildungsnachweise (u.a. Promotionsbescheid, Facharzt Diplom, Managementausbildung)

- Management- und Führungskonzept über die Organisation des Landeskrankenhauses Horn-Allentsteig in den medizinischen Aspekten unter Berücksichtigung der Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenzen

Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich sind Unbescholtenheit und ein medizinischer Impf-/Immunitätsnachweis.

Nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist laden wir Sie ein, mit dem Landessanitätsrat für Niederösterreich unter der Telefonnummer +43(0)2742/9005 12923 in Kontakt zu treten, um die Vorstellung bei der zuständigen Referentin bzw. bei dem zuständigen Referenten des Fachgutachtens des Landessanitätsrates für Niederösterreich zu initiieren. Diese Vorstellung komplettiert Ihre Bewerbung. Weiters dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass unvollständige Unterlagen sowie eine verabsäumte Vorstellung bei der Referentin bzw. bei dem Referenten zu einer schlechteren Einstufung bzw. Nichtbeurteilung des Landessanitätsrates für Niederösterreich führen.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 12.039,47 und € 15.719,64 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur setzt sich für die Gleichbehandlung aller Menschen ein. Daher laden wir alle qualifizierten Menschen unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Herr Thomas Schmallegger, MMSc, LL.M. - Assistent der Geschäftsführung der Gesundheit Waldviertel GmbH, Tel.-Nr.: +43 2982/9004 16050. Fragen zum Bewerbungsprozess: Herr Martin Feichtner, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 16127.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **5. November 2024**. □

LGA-PSG-D-21/035-2024

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Die NÖ LGA ist mit ihren Krankenanstalten in Krems, St. Pölten und Tulln Kooperationspartner als Universitätskrankenhaus der Karl Landsteiner Privatuniversität in Krems.

Für das Universitätsklinikum St. Pölten-Lilienfeld, Standort St. Pölten suchen wir ab 1. Jänner 2025 eine Primarärztin bzw. einen Primararzt für Gynäkologie und Geburtshilfe.

Die Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe erfüllt als Kompetenzzentrum die Maximalversorgung im Bereich der Gynäkologischen Onkologie und Chirurgie unter besonderer Berücksichtigung des minimalinvasiven Zugangs unter Einbeziehung der robotischen Chirurgie, ebenso der Urogynäkologie. Dysplasieabklärung, Genetische Beratung und Urogynäkologie werden durch Spezialambulanzen abgedeckt.

Schwerpunkte in der Geburtshilfe stellen Praenataldiagnostik und die zentralisierte perinatologische Betreuung von Risikoschwangerschaften und Frühgeburten ab 25 + 0 SSW dar.

Zusätzliche Anforderungen bestehen im fachspezifischen psychosozialen Bereich unter Einbeziehung des Opferschutzes und des interdisziplinären Kinder- und Jugendschutzes.

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Managementausbildung für Führungskräfte mit universitärem Charakter oder Leadership-Programm der NÖ Landesgesundheitsagentur bzw. die Bereitschaft, diese/s zu absolvieren
- Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenz
- Habilitation erwünscht

Ihre erforderlichen Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf inkl. allfälliger Publikationsliste
- Relevante, fachspezifische Ausbildungsnachweise (u.a. Promotionsbescheid, Facharzt Diplom, Managementausbildung)
- OP-Katalog (vom zuständigen Abteilungsvorstand unterfertigt)
- Management- und Führungskonzept über die Organisation der Abteilung

Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich sind Unbescholtenheit und ein medizinischer Impf-/Immunitätsnachweis.

Nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist laden wir Sie ein, mit dem Landessanitätsrat für Niederösterreich unter der Telefonnummer +43(0)2742/9005 12923 in Kontakt zu treten, um die Vorstellung bei der zuständigen Referentin bzw. bei dem zuständigen Referenten des Fachgutachtens des Landessanitätsrates für Niederösterreich zu initiieren. Diese Vorstellung komplettiert Ihre Bewerbung. Weiters dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass unvollständige Unterlagen sowie eine verabsäumte Vorstellung bei der Referentin bzw. bei dem Referenten zu einer schlechteren Einstufung bzw. Nichtbeurteilung des Landessanitätsrates für Niederösterreich führen.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 10.252,19 und € 13.932,36 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur setzt sich für die Gleichbehandlung aller Menschen ein. Daher laden wir alle qualifizierten Menschen unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Pieber – Ärztliche Direktorin, Tel.-Nr.: +43 2742/9004 10025. Fragen zum Bewerbungsprozess: Herr Martin Feichtner, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 16127.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **6. November 2024**. □

LGA-PSG-D-60/001-2024

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheiblingkirchen suchen wir mit sofortiger Wirkung eine Pflegedirektorin bzw. einen Pflegedirektor in Vollzeit.

Die Führung des Pflege- und Betreuungszentrums Scheiblingkirchen erfolgt im Rahmen einer Dualen Führung gemeinsam mit einer Kaufmännischen Direktion mit klar definierten Verantwortungsbereichen.

Im Pflege- und Betreuungszentrum Scheiblingkirchen leben 102 Bewohnerinnen und Bewohner in zwei Langzeitpflegebereichen und einem psychosozialen Betreuungsbereich, wo sie ihren Tagesablauf wie zu Hause selbstbestimmt gestalten können. Ein wichtiger Teil der Pflege und Betreuung ist die Förderung der Selbstständigkeit und Ressourcennutzung.

Als Pflegedirektorin bzw. Pflegedirektor stellen Sie gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktion eine wertschätzende Kommunikations- und Informationskultur sicher. Neben der Führung und Koordination aller unterstellten Berufsgruppen obliegt Ihnen vor allem die Planung und Sicherstellung der Pflegequalität unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Wir suchen eine kompetente, flexible und innovative Persönlichkeit, die bereit ist, Führungsaufgaben wahrzunehmen und unsere Werthaltung mitzutragen.

Unser Angebot:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem zukunftssicheren Unternehmen
- Regelmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Ein umfangreiches Bildungsprogramm und gezielte Förderung der Weiterqualifizierung
- Vielfältige Entwicklungs- und Karrierechancen an 77 Standorten

- Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Betriebskindergärten, Kinderzuschuss)
- Flexible Arbeitszeitmodelle

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossene Ausbildung nach den geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen entsprechend den Anforderungen des Berufsbildes des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie eine abgeschlossene Sonderausbildung für Führungsaufgaben laut geltender Fassung GuKG, sowie mind. 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Erfahrung im Bereich des mittleren oder oberen Pflege-managements
- Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenz
- Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich ist Unbescholtenheit.

Ihre erforderlichen Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Relevante Ausbildungsnachweise
- Management- und Führungskonzept über die Organisation des Pflege- und Betreuungszentrums in den pflegerischen Aspekten unter Berücksichtigung der Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenzen

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes

(NÖ LBG) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 5.056,- und € 5.408,- (14malig auf Basis Vollzeit). Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur setzt sich für die Gleichbehandlung aller Menschen ein. Daher laden wir alle qualifizierten Menschen unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Frau Mag. Katja Henschl, MSc – Assistentin der Geschäftsführung der Gesundheit Thermenregion GmbH, Tel.-Nr.: +43 2622/9004 11907. Fragen zum Bewerbungsprozess: Frau Claudia Luger, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 16116.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **08. November 2024**. □

Kultur. Region. Niederösterreich
Kultur gemeinsam leben

Ich bin dabei!

FREI WILLIGEN MESSE

Niederösterreich

10. NOVEMBER
10.00–17.00 UHR

NÖ Landhaus St. Pölten

Buntes Programm und Tag der offenen Tür im Regierungsviertel

kulturregionnoe.at

TAG DER OFFENEN TÜR

IM REGIERUNGSVIERTEL ST. PÖLTEN

GRATIS EINTRITT & PARKEN!



6. FREIWILLIGENMESSE NIEDERÖSTERREICH im NÖ Landhaus

















Impressum: Veranstalter: Amt der NÖ Landesregierung.

Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Adresse:

LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)
3109 ST. PÖLTEN

Telefon:

0 2742/9005-12526

Fax:

0 2742/9005-13610

E-Mail:

buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 02742 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag
Samstag

7:00 - 19:00 Uhr
7:00 - 14:00 Uhr

Um Wartezeiten möglichst zu vermeiden, ersuchen wir Sie für persönliche Besuche die Möglichkeit zur Terminvereinbarung in Anspruch zu nehmen:

- mittels Online-Terminbuchung unter www.etermin.net/Buergerbuero_Landhaus
- telefonisch unter **02742/9005-12526** oder
- per E-Mail an buergerbuero.landhaus@noel.gv.at



Online-Terminbuchung

Impressum

Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung.

Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement - Amtsdruckerei.

Blattlinie: Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.

www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Österreichische Post AG

MZ02Z032051M

Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1